

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMWET - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmwet.gv.at

Mag. Wolfgang Köpl
Sachbearbeiter/in

wolfgang.koelpl@bmwet.gv.at
+43 1 71100 802054
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.158.110

BMJ; Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012. Ressortstellungnahme des BMWET

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus teilt zum Gegenstand
Folgendes mit:

Der vorliegende Begutachtungsentwurf des BMJ beschränkt sich auf die Umsetzung von
näher angeführten Absätzen des Art. 20 der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die
Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 2024/1275 vom 08.05.2024 (in der
Folge: GebäudeRL oder EPBD).

Im Verhältnis zur geltenden Rechtslage und Vorläuferrichtlinie hat sich in der EPBD
bezüglich Vorlage- und Aushändigungspflicht des Energieausweises der Adressatenkreis
bzw. haben sich die betroffenen Rechtsgeschäfte wesentlich erweitert, wonach neben
dem Käufer nicht nur ein (im Begutachtungsentwurf berücksichtigter) Mieter, sondern
darüber hinaus auch ein Verwalter oder eine Bank Zugriff auf den vollständigen
Energieausweis bekommen sollen. Dazu fordert Art 20 Abs 8 EPBD, dass auch Ausweise,
die nicht aufgrund eines Baurechtstatbestandes (Neu- oder Änderungsbewilligung eines
Gebäude(bestandteils)) ausgestellt werden, in der - erstmals verpflichtend
einzurichtenden - nationalen Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
hochgeladen werden müssen. Umsetzungsfrist: Mai 2026.

Die Umsetzung weiterer Vorgaben der EPBD, insbesondere Artikel 20 Abs. 8 EBBB in
Verbindung mit Art. 22 Abs 2 und 7 EBBB, hinsichtlich Einrichtung und Zugang zu einer

nationalen Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist vom derzeitigen Begutachtungsentwurf nicht umfasst („nationale Energieausweisdatenbank“). Um die Kohärenz und die Einheitlichkeit der Informationen zu gewährleisten, soll diese nationale Datenbank mit anderen Verwaltungsdatenbanken, die Informationen über Gebäude enthalten, z. B. dem nationalen Gebäude- oder Grundstückskataster und den digitalen Gebäudelogbüchern, interoperabel sein (vgl. Art 22 Abs 7).

Zur Umsetzung dieser neuen und grundlegenden Vorgaben der EPBD und in Zusammenhang stehend, darf auf die Ministerratsvorträge der Bundesregierung betreffend „Energieausweis-Datenbank“ verwiesen werden.

https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:b8088d1d-63a5-45b2-a9fc-0b7d4ded7d24/20_13_mrv.pdf (Seite 11)

https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:6bdd5063-129f-435f-b49d-c6eb0adabebe/33_13_mrv.pdf.

Demnach sind im Austausch und in Zusammenarbeit mit den Ländern die technischen und rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und Landesebene zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wird angeregt zu prüfen, ob und in welchem Umfang Anpassungen im EAVG und in anderen einschlägigen Rechtsmaterien vorzunehmen sind.

Wien, am 20. Februar 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS MSc

Elektronisch gefertigt